

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 26. März 1970

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

35

Bassersdorf

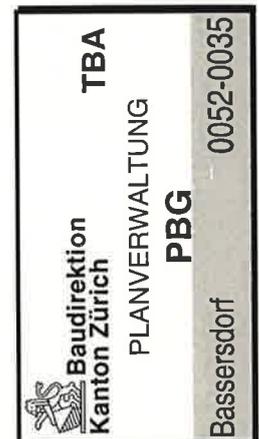
1533. **Quartierplan.** Am 25. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. September 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 11 Grundhalden. Dieser Beschluss wurde am 10. Oktober 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. November 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Klotenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Westen durch die projektierte Chilbergstrasse (Alte Klotenerstrasse), im Nordwesten durch die projektierte Bergstrasse (Wachtelgasse), im Norden durch die Wachtelgasse, im Nordosten durch die Gerlisbergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 9 und im Südosten durch die Quartierstrasse T sowie durch die Branzistrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegenden generellen Kanalisationsprojektes Bassersdorf wie auch innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben den umgrenzenden Strassen die Quartierstrassen E, F, G, H, I, K, L und M. Diese Strassenzüge sind identisch mit den im zurzeit ebenfalls zur Genehmigung vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Bassersdorf eingetragenen Quartierstrassen. Zwischen der Quartierstrasse K und der Branzistrasse verläuft der Fussweg N, zwischen den Strassen I und E (Sackstrassen) der Fussweg O, zwischen den Strassen K und E der Fussweg R und zwischen den Strassen I und H der Fussweg S. Die Strasse T weist in Zukunft ebenfalls nur noch den Charakter einer Fusswegverbindung auf.

Die mit 18 m bis 22 m an den Quartierstrassen F, G, H, I, K, L, M und an der Branzistrasse (Strasse C) festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Der mit 16 m bzw. 17 m an der Quartierstrasse E (Sackstrasse) festgelegte Baulinienabstand kann in Anbetracht ihrer unbedeutenden Funktion als noch genügend hingenommen werden. An dem Fussweg T beträgt der Baulinienabstand 12 m und am Fussweg O wurde ein solcher von 15 m festgelegt. Die übrigen im Plan eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2404/1961, 1624/1940, 2554/1969, 2792/1939 und 716/1959). Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2404/1961 und 716/1959 genehmigten Baulinien im Gebiet Grundhalden werden teilweise aufgehoben. Bei den Einmündungen der neu festgelegten Quartierstrassen bzw. ihrer Baulinien in die bereits durch genehmigte Baulinien gesicherten Strassen werden die Linien der letzteren geöffnet.

Die an den Quartierstrassen E, F, G, H, I, K, L und M, an der Branzistrasse und an der Strasse T (Fussweg) festgesetzten Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 %



an der Branzistrasse und von 10,5 % an der Quartierstrasse L auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 25. September 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 11 Grundhalden mit Bau- und teilweise Niveau-linien an den Erschliessungsstrassen, teilweiser Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2404/1961 und 717/1959 im Gebiet Grundhalden genehmigten Baulinien sowie Oeffnung der vorhandenen Baulinien bei den Einmündungen der neuen Quartierstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler